

S a t z u n g
über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S. 129) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 31. Oktober 1955 (Ges.Bl.S. 235) hat der Gemeinderat am 27. November 1970 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen beschlossen.

§ 1

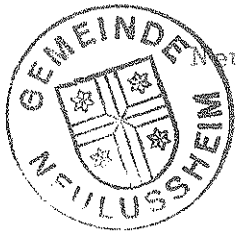
Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Neulußheim ergehen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in das Mitteilungsblatt der Gemeinde "Lußheimer Nachrichten".

§ 2

Als Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Mitteilungsblattes. Der Ausgabetag ist auf der Bekanntmachung zu vermerken.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 2. August 1956 außer Kraft.



Neulußheim, den 1. Dezember 1970

Der Gemeinderat:

M. King, Bürgermeister.

Satzungsgemäß bekanntgemacht

und angeschlagen am: 5.12.70

Abgenommen am: 13.12.70

Der Ortsdiener:

H. Kott